Autap en TOP 10 (Vorlage 2009/089) Stv- Profolit v. 18.5. 2009, 03/2003

Stadt Ahrensburg Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Präambel	3
1.Teil: Benutzung der Einrichtung:	
§ 1 Allgemeines	3/4
§ 2 Aufnahme	4
§ 3 Betrieb der Kindertageseinrichtung	4/5
§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses Kündigung und Ausschluss vom Besuch	5/6
§ 5 Elternversammlung und Elternvertretung	6
§ 6 Beirat	6
§ 7 Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtung	6
§ 8 Aufsichtspflicht	6 <i>/</i> 7
§ 9 Datenverarbeitung	7
2. Teil: Erhebung der Elternbeiträge	
	Seite
§ 10 Gegenstand der Beiträge	7
§ 11 Beitragspflichtige	7
§ 12 Entstehung und Ende der Beitragspflicht	8
§ 13 Kostenausgleich (§ 25 a KiTaG)	8
§ 14 Fälligkeit der Beiträge	8/9
§ 15 Höhe der Beiträge	9
§ 16 Ermäßigte Beiträge (Grundsätzliches, Sozialstaffel, Mittagessen, . Kindergartenjahr, Rückforderungen)	10

§ 17 Geschwisterermäßigung	10
§ 18 Inkrafttreten/Außerkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und der § §8, 9 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2009 folgende Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Ahrensburg erlassen:

1. Teil: Benutzung der Einrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) Kindertagseinrichtungen (Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen) im Sinne dieser Satzung sind sozialpädagogische Einrichtungen der Stadt Ahrensburg, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungsund Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.
 - Insbesondere ab dem 3. Kindergartenjahr und in der Hortbetreuung erfolgt eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen den Leitungen der Einrichtungen und den Schulleitungen der Grundschulen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2.
- (4) Die Stadt Ahrensburg kann zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach § 8 (1) KiTaG, unbeschadet der Vereinbarung zur Finanzierung entsprechend § 77 SGB VIII i.V.m. § 25 (6) Satz 2 KiTaG, mit den Trägern nach § 9 KiTaG gesonderte Vereinbarungen entspre-

chend § 31 KiTaG schließen, insbesondere zur Einrichtung und Finanzierung einer zentralen gemeinsamen Verwaltungsstelle/eines gemeinsamen Ausschusses der Träger, zur Vereinheitlichung des Aufnahmeverfahrens und zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Betreuung.

(5) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Beiträge gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist auf dem jeweils geltenden Formular an die Stadt Ahrensburg, Fachdienst 'Soziale Einrichtungen', zu richten. Die Entscheidung über den Antrag/die Aufnahme des Kindes obliegt der Stadt Ahrensburg. Mit der Aufnahme entsteht zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Plätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, sind die Anmeldungen in einer Warteliste zu erfassen. Freigewordene Plätze sind vorrangig unter Berücksichtigung/ Abwägung besonderer sozialer Umstände und anschließend nach der Reihenfolge auf der Warteliste zu vergeben.
- (3) Ortsansässige Kinder (Hauptwohnsitz in Ahrensburg) sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Ammersbeker Siedlung Daheim zählt zum Schuleinzugsgebiet Reesenbüttel. Diese schulpflichtigen Kinder werden den ortsansässigen Kindern gleichgestellt, sofern die Wohnsitzgemeinde den tatsächlichen Kostenausgleich nach § 25 a KI-TaG leistet. Liegt der pauschalierte Kostenausgleich höher, so wird dieser zugrunde gelegt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus Ahrensburg mindestens drei Monate vorher der Stadt Ahrensburg, Fachdienst 'Soziale Einrichtungen', anzuzeigen.

§ 3

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich regelmäßig von montags bis freitags innerhalb der festgelegten Betreuungszeiten geöffnet.
- (2) An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Während der schleswig-holsteinischen Sommerferien erfolgt eine Schließung der Einrichtungen für 3 Wochen. Darüber hinaus können die Einrichtungen tageweise wegen

- notwendiger Fortbildung etc. nach vorheriger Mitteilung an die Personensorgeberichtigten geschlossen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Fachaufsicht des Kreises Stormarn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Das Hausrecht in den Kindertageseinrichtungen steht der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu und wird in den Einrichtungen durch die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtungen in ihrem/seinem Namen ausgeübt.
- (5) Entsprechend § 34 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Personen, die an den in Absatz 1 ff. genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, die Einrichtung nicht benutzen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung und Ausschluss vom Besuch

- (1) Für die fristgemäße ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Ablauf des Kindergartenjahres und somit zum 31.07. des Jahres.
- (2) Die fristlose außerordentliche Kündigung ist insbesondere aus nachfolgend wichtigen Gründen möglich:

Für eine Kündigung aus wichtigem Grund

- bei Umzug des Kindes außerhalb der Stadt Ahrensburg oder
- bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme) während der Betreuungszeit

beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende.

Das Betreuungsverhältnis kann von der Stadt Ahrensburg nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund beendet werden, insbesondere wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abholen,
- b) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
- c) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,
- d) durch länger anhaltende Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird.

Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt sind in diesen Fällen a) bis d) mit dem Ziel zu beteiligen, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (3) Kündigungen sind grundsätzlich schriftlich an die Stadt Ahrensburg, Fachdienst Soziale Einrichtungen, 22926 Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5 zu richten.
- (4) Personensorgeberechtigte, deren Kind mit Beginn eines Kindergartenjahres in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) aufgenommen wird, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts, grundsätzlich jedoch spätestens bis zum 31. Mai des Jahres den Kindergartenplatz zum 31.07. des Jahres zu kündigen.
- Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres in die Grundschule oder vergleichbare Einrichtung übernommen werden sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens jedoch bis zum 30.06. des Jahres den Kindergartenplatz zum 31.07. des Jahres zu kündigen (ehemalige Kann-Kind-Regelung).
- (6) Erfolgt in den Fällen der Absätze 4 und 5 keine fristgemäße Kündigung, so endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum dem jeweils dort genannten Zeitpunkt.

§ 5

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Personensorgeberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte nach den gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung eine Elternvertretung.

Beirat

Die Einrichtung eines Beirates in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 18 Kindertagesstättengesetz in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 7

Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Für die Verwaltung der in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen ist die Stadt Ahrensburg, Fachdienst 'Soziale Einrichtungen' zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Einrichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Kindertageseinrichtung. Sie oder er ist zugleich direkte/r Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals der Einrichtung.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ahrensburg ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Gebühren die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Ahrensburger Kindertageseinrichtungen anderer Träger. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Die Stadt Ahrensburg wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten zum Arbeitgeber, zu Gehaltsabrechnungen, Verdienstbescheinigungen, Mietkosten etc. erheben.

Die entsprechenden Daten werden grundsätzlich von den Beitragspflichtigen erhoben.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen als der Stadt Ahrensburg haben die Träger der Kindertageseinrichtungen nur dann ein Recht auf Einsicht in die persönlichen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse tätig sind und berechtigte Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

2. Teil: Erhebung der Elternbeiträge

§ 10

Gegenstand des Beitrages

Zur anteiligen Deckung der Kosten für den Besuch der Kindertageseinrichtungen nach § 1 (1) dieser Satzung wird für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung ein Elternbeitrag erhoben. Neben dem Elternbeitrag wird ein Beitrag für das Mittagessen erhoben.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die in § 10 genannten Beiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich monatlich (12 x im Jahr) in voller Höhe und unabhängig vom Aufnahmetag oder vom Tag der Beendigung der Betreuung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausnahmen der Absätze 2 bis 4.
 - Die Beiträge sind grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung an gesetzlichen Feiertagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (2) Bei Aufnahme des Kindes in der Zeit vom 01. bis zum 15. eines Monats werden die Beiträge in voller Höhe und in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Aufnahmemonats zur Hälfte erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes in eine Krippengruppe sind im ersten Monat aufgrund der Eingewöhnungsphase des Kindes in die Einrichtung nur 70 % der Beiträge zu entrichten. Die Betreuungszeiten der Einge-

- wöhnungsphase können unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten abweichend von den regulären Betreuungszeiten festgelegt werden.
- (3) Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen entfallen monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen.
- (4) Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, gilt das Kind als abgemeldet und die Beiträge entfallen für die Dauer der Kur.

§ 13

Kostenausgleich (§ 25 a KiTaG)

- (1) Die Kosten sind nur dann zu erstatten, wenn die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohngemeinde dieser in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben und ihnen von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) Erfolgt keine fristgemäße Anzeige des Wohnungswechsels und/oder übernimmt die Wohnsitzgemeinde nicht den Wohnsitzgemeindenanteil nach § 25 a KiTaG, so kann das Kind von einer Betreuung ausgeschlossen werden, es sei denn, die Personensorgeberechtigten entrichten die vollständigen Platzkosten und die Stadt Ahrensburg stimmt der Betreuung zu.

§ 14

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig und in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes auf das Konto der Stadt Ahrensburg zu überweisen oder werden von der Stadt Ahrensburg bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung des Beitragsschuldners von dem dort angegebenen Konto eingezogen.
- (2) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Beiträge binnen einer Woche zu entrichten.

Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge werden nach § 24 KiTaG auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Betriebskosten und unter Zugrundelegung eines Zeitraumes von 12 Monaten auf den vollen Monat bzw. die volle Zeitstunde berechnet sowie auf volle EURO gerundet.

Der Elternbeitrag beträgt 37,5 % der ermittelten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich:

a) Halbtags-Elementarbetreuung =	127,00 Euro
A B B B B B B B B B B B B B B B B B B B	550 SECTION SE

(Montag bis Freitag täglich bis zu 4 Stunden)

b) Dreivierteltags-Elementarbetreuung = 191,00 Euro

(Montag bis Freitag täglich bis zu 6 Stunden)

c) Ganztags-Elementarbetreuung = 255,00 Euro

(Montag bis Freitag täglich bis zu 8 Stunden)

d) Mittagshortbetreuung =	80,00 Euro
---------------------------	------------

(Montag bis Freitag täglich bis zu 2,5 Stunden)

e) Dreivierteltagshortbetreuung = 143,00 Euro

(Montag bis Freitag täglich bis zu 4,5 Stunden)

f) Ganztagshortbetreuung = 175,00 Euro

(Montag bis Freitag täglich bis zu 5,5 Stunden)

g) Dreiviertel- Krippenbetreuung 306,00 Euro

(Montag bis Freitag täglich bis zu 6 Stunden)

h) Ganztags-Krippenbetreuung = 408,00 Euro

(Montag bis Freitag täglich bis zu 8 Stunden)

(3) Die Höhe des Beitrages für das Mittagessen beträgt monatlich 50,00 Euro/Kind.

§ 16

Ermäßigte Beiträge (Grundsätzliches, Sozialstaffel, Mittagessen, 3. Kindergartenjahr, Rückforderungen)

(1) Die Beitragspflichtigen können ermäßigte Beiträge bzw. den Erlass der Beiträge beantragen.

Der Bewilligungszeitraum einer Beitragsermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Ahrensburg, Fachdienst Soziale Einrichtungen. Rückwirkende Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt.

Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über seine Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.

- (2) Der Grad der Ermäßigung für den Elternbeitrag richtet sich nach der auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen vorzunehmenden Einstufung in eine Sozialstaffel, die nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.
 - Bemessungsgrundlage für die Berechnung des ermäßigten Beitrages ist der Sozialbeitrag, welcher der Höhe des Elternbeitrages nach § 15 entspricht.
 - Die Einstufung in die Sozialstaffel (Beitragsstufe) gilt grundsätzlich für die Zeit des Besuches der Kindertageseinrichtung. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.
- (3) Eine Ermäßigung des Essenbeitrages in Höhe von 50 % des Beitrages wird für Ahrensburger Kinder gewährt, sofern die Einstufung für den Elternbeitrag in die Sozialstaffelstufe S 0 erfolgt.
 - Soweit eine Möglichkeit der Ermäßigung des Essenbeitrages durch Dritte von den Personensorgeberechtigten nicht genutzt wird, entfällt die nach Satz 1 mögliche Ermäßigung des Essenbeitrages.
- (4) Im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes wird von den Personensorgeberechtigten für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden kein Elternbeitrag erhoben. Dieses gilt nicht für die Inanspruchnahme des Mittagessens.
- (5) Ermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben Veränderungen in den Einkommens- oder Lebensverhältnissen unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Ahrensburg, Fachdienst Soziale Einrichtungen zur Neufestsetzung der Beiträge mitzuteilen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, wird der höhere Beitrag auch rückwirkend neu festgesetzt.

§ 17

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird analog den zurzeit gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 18

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg in der jeweils zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ahrensburg, den 19.05.2009

gez. Pepper